



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Richtlinie zur Förderung des Parksports und von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum in der Active City

- ParkSport-Fonds 2023/2024 -

1. Ziele der Förderung

Sport und Bewegung sind ein wichtiges Element im Leben der Bürgerinnen und Bürger sowie wesentlicher Bestandteil der Gesundheits-, Integrations- und Sozialpolitik. Sport sichert Lebensqualität und verbindet Menschen, fördert Gesundheit, Wohlbefinden, Teamgeist und einen aktiven Lebensstil.

Parks und Grünanlagen direkt vor der eigenen Haustür sind ein wichtiger Anker für die Naherholung, zum Sport treiben oder als Rückzugsort für die Bürgerinnen und Bürger. Vor diesem Hintergrund sind die Ausweitung von Parksportmöglichkeiten und die Schaffung neuer, frei zugänglicher und attraktiver Sportmöglichkeiten in Wohnortnähe unabdingbar.

Mit dieser Förderrichtlinie wird auf Grundlage des Beschlusses der Drucksache 22/10305 durch die Hamburgische Bürgerschaft der Parksport-Fonds fortgeführt, der für die steigenden Bedarfe an Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum mit regelhaft komplementären Mitteln die Anschaffung von Sport- und Bewegungsgeräten (Infrastruktur) unterstützt.

2. Empfangende der Fördermittel / Zuwendungen

Die Förderrichtlinie richtet sich an Bezirksämter, Behörden und Dritte.

Die Förderrichtlinie regelt, welche Maßnahmen förderfähig sind, die Ausgestaltung der Förderkonditionen für die förderfähigen Maßnahmen sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren von dritten Antragsstellenden, Bezirksämtern und Behörden.

Als dritte Antragsstellende können juristische Personen auftreten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ihr Sitz ist grundsätzlich in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- Sie verfügen über ausreichende Leistungsfähigkeit, d. h. sie müssen in der Lage sein, die beabsichtigten Ziele umzusetzen und hierfür geeignetes Personal einzusetzen.
- Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist sichergestellt, der Nachweis der Verwendung der Zuwendung wird durch eine ordnungsgemäße Buchführung gewährleistet.



- Fördermittel, die die Bezirksämter oder Behörden übertragen bekommen, sind keine Zuwendungen im Sinne von § 46 LHO.
- Dritte Antragstellende müssen zusätzlich zur Einreichung der Projektskizze einen Zuwendungsantrag stellen. Dieser ist einzureichen, sofern der Antragsteller nach Einreichung der Projektskizze dazu durch das Landessportamt aufgefordert wird.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Grundsatz

Für Investitionsvorhaben, die einen dauerhaften Betriebsmitteleinsatz erfordern, ist neben der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zudem eine nachgewiesene abgesicherte langfristige Finanzierung des laufenden Betriebs Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert ist. Bei Zuwendungen gilt grundsätzlich, dass das Projekt noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen erlässt die Behörde für Inneres und Sport nach pflichtgemäßem Ermessen.

Fördermittel- bzw. Zuwendungsempfangende sollen einen nach der Höhe der Gesamtkosten bemessenen Eigenmittelanteil zur Finanzierung des Vorhabens einsetzen (Ziffer 4.3).

3.2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die der Anschaffung, Errichtung oder Modernisierung von frei zugänglichen und attraktiven Sportmöglichkeiten in den Quartieren und Parkanlagen, sowie auf frei zugänglichen Sportanlagen dienen. Dies können z.B. Bewegungsiseln, Calisthenics-Anlagen, Trimm-Dich-Pfade, Beachanlagen, Padelplätze oder verschiedene andere Sport- und Bewegungselemente im öffentlichen Raum sein. Eine Bündelung mehrerer Sport- und Bewegungselemente an einem Ort zur Schaffung sog. „Aktivzonen“ i.S.d. Active City Strategie (ggf. auch durch eine Ergänzung bestehender Anlagen) wird dabei ausdrücklich unterstützt. Auch die begleitende Infrastruktur, wie Beleuchtung, Sitzbänke, Mülleimer, Materiallager, Hinweistafeln, Beschilderungen u.Ä. sowie die für die Planung zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Planungskosten sind von dieser Förderrichtlinie umfasst. Nicht umfasst hingegen sind konsumtive Aufwendungen, die der „Bespiegelung“ und Nutzung der Anlagen dienen.

Ein besonderes Augenmerk ist bei den Projekten / der Infrastruktur darauf zu legen, dass ein inklusiver, niedrighschwelliger und kostenfreier Zugang für alle Generationen gegeben ist.



4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Art und Form der Förderung

Die Fördermittel des „Parksport-Fonds“ werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Als Finanzierungsarten kommt sowohl eine Anteils-, Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung in Betracht.

4.2. Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach den Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben des/der Fördermittelempfängenden für das zu fördernde Projekt.

Der Umfang der Förderung umfasst in der Regel max. 75% der förderfähigen Gesamtkosten. In begründeten Einzelfällen kann der Förderumfang bis zu 100% der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Für eine Förderung ab 75 % sind das besondere, öffentliche Interesse und die Bedeutung des Projektes für den ParkSport in der Active City darzulegen.

Förderfähig sind nur solche Ausgaben, die unter sportfachlichen Gesichtspunkten als förderungswürdig erscheinen und mit dem Förderziel im Einklang stehen.

4.3. Eigenmittelanteil

Fördermittel werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die bzw. der Antragstellende zur Deckung der Ausgaben für das Vorhaben einen Finanzierungsanteil aus Eigenmitteln und/oder Drittmitteln (z.B. Sponsoreinnahmen oder Spenden) erbringt.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen, in denen die Behörde für Inneres und Sport ein erhebliches Interesse feststellen kann, zulässig.

5. Erfolgskontrolle

Für Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung sind grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und – nach Abschluss der Maßnahme – Erfolgskontrollen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO durchzuführen.

Die bzw. der Fördermittelempfängende hat die durch den Fördermittelgeber im Zuge des Antrags- und Bewilligungsverfahrens bzw. im Zuwendungsbescheid formulierten Ziele und Kennzahlen zu erfüllen.

6. Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO Initiativen und Projekte in den Bezirken.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Behörde für Inneres und



Sport nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt eine Förderung aus dem „Parksportfonds“ grundsätzlich nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Projektvorschläge sind mit Hilfe des von der Behörde für Inneres und Sport vorgegebenen Formblatts („Projektskizze“) einzureichen.

Der Antrag muss alle relevanten Informationen einschließlich einer Darstellung des Kosten- und Finanzierungsplans enthalten.

Folgende Informationen sollen mindestens enthalten sein:

- Name des Projekts
- Angaben zum Standort mit Darstellung des stadträumlichen Kontextes und Angaben zur Zielgruppenorientierung
- wesentliche Projektinhalte und konkrete Zielsetzung
- strukturiertes Projektkonzept inklusive Angaben zu den Verantwortlichkeiten, ggf. Nachweis eines langfristig gesicherten Betriebskonzepts
- zeitliche Umsetzungsplanung
- Aufstellung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben

Für Baumaßnahmen muss die Kostenermittlung nach DIN 276 oder in vergleichbaren Darstellungen erfolgen. Es gelten grundsätzlich die Vorgaben des Senats zum Kostenstabilen Bauen (Drs. 20/6208).

Dritte Antragstellende müssen zusätzlich zur Einreichung der Projektskizze einen Zuwendungsantrag stellen. Dieser ist einzureichen, sofern der Antragsteller nach Einreichung der Projektskizze dazu durch das Landessportamt aufgefordert wird.

Der Antrag ist

- bis spätestens 15.11.2023 (Datum des Eingangs) für das Haushaltsjahr 2023 und
- bis spätestens 15.11.2024 (Datum des Eingangs) für das Haushaltsjahr 2024

per Email an die Behörde für Inneres und Sport, Landessportamt, Stichwort: ParkSport-Fonds zu richten.

sportfoerderung@sportamt.hamburg.de.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Behörde für Inneres und Sport / Landessportamt prüft das beantragte Projekt hinsichtlich der Förderfähigkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung erfolgt per schriftlicher Mitteilung gegenüber den Bezirksamtern und Behörden bzw. durch schriftlichen Bescheid gegenüber Dritten (Zuwendungsempfänger).

7.3. Verwendungsnachweis

Die Fördermittel sind für die einzelnen Projekte und Maßnahmen und die hierzu definierten Ziele einzusetzen. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel muss nachweis- und überprüfbar sein.

Im Rahmen der jeweils durch den Fördermittelgeber gesetzten Frist ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (Abrechnung) sowie einem Sachbericht über den Projektverlauf und die Erreichung der definierten Ziele und Kennzahlen besteht.

Ist die bzw. der Fördermittelempfänger aus objektiv nachvollziehbaren Gründen an der Einhaltung der Frist gehindert, so hat er bei der Behörde für Inneres und Sport / Landessportamt rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

7.4. Zu beachtende Vorschriften / Auflagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 46 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Im Bereich der geförderten Sport- und Bewegungselemente ist durch eine Beschilderung an oder neben den Geräten / Anlagen mit Verwendung des AC-Logos auf eine Förderung über den ParkSport-Fonds hinzuweisen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15.03.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

